



**VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES SAARLANDES
DER PRÄSIDENT**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr. 100 VerfGH 37/18

66119 Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Str. 15
Telefon: 0681/501-5350
Telefax: 0681/501-5049
E-Mail: poststelle@verfassungsgerichtshof.justiz.saarland.de
Internet: www.verfassungsgerichtshof-saarland.de

Datum: 25.07.2018

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur
Zulassung von Verfassungsbeschwerden
Gesetzentwurf der Abgeordneten SSW- Drucksache 19/719**

Schreiben vom 11. Juli 2018 – L 211 –

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren Abgeordneten,

für den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes erlaube ich mir folgende
Informationen:

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (VerfGHG) sah
bis zum Jahr 2000 die Verfassungsbeschwerde von Bürgerinnen und Bürgern
nur mit einer strengen Subsidiaritätsklausel vor. Sie war nur zulässig, wenn

nicht in derselben Sache die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht an sich statthaft war. Das hatte dazu geführt, dass die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes ein „Schattendasein“ führte; die Zahl der seit seinem Bestehen bis zum Jahr 2000 erhobenen Verfassungsbeschwerden ist an den Händen zu zählen.

Im Jahr 2000 hat der Landtag des Saarlandes das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes geändert. Die Subsidiaritätsklausel wurde aufgehoben. Seither beläuft sich die Zahl der im Jahr eingehenden Verfassungsbeschwerden – der überschaubaren Größe des Landes und seiner Einwohnerzahl entsprechend – auf im Schnitt 12 bis 15.

Das hat entgegen ursprünglichen Befürchtungen zu keinerlei Mehrkosten geführt. Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes ist weiterhin ohne wissenschaftliche Mitarbeiter tätig. Entscheidungsentwürfe werden von seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern gefertigt.

Allerdings muss zweierlei angemerkt werden. Zum einen: Das VerfGHG sieht als Zulässigkeitsvoraussetzung vor, dass Verfassungsbeschwerden von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Hochschullehrer des Rechts vertreten werden. Damit ist eine gewisse Hürde geschaffen, die allerdings durch Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe umgangen werden kann. Sie werden bemerkenswerterweise äußerst selten gestellt. Zum anderen „ist“ das Verfassungsbeschwerdeverfahren zwingend auszusetzen, wenn in der gleichen Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben worden ist. Nach meiner Erinnerung ist das allerdings eher selten der Fall gewesen.

Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Gesetze oder Rechtsverordnungen sind seit 2000 der atypische Ausnahmefall gewesen. In aller Regel geht es um „Urteilsverfassungsbeschwerden“, mit denen sich Verfassungsbeschwerdeführer gegen letztinstanzlich durch Landesgerichte erfolgte Entscheidungen – wegen Verletzung rechtlichen Gehörs, Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren oder objektiver Willkür – wenden. Der

Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hält für kontrollierbar, ob in einer bundesverfahrensrechtlich geregelten Streitsache Verfahrensgrundrechte der Verfassung des Saarlandes (die inhaltlich mit Verfahrensgrundrechten des Grundgesetzes übereinstimmen) verletzt sind. Er hält auch für kontrollierbar, ob bei der Anwendung materiellen Bundesrechts willkürlich – also außerhalb einer vertretbaren Auslegung des materiellen Bundesrechts – judiziert wurde.

Die Aufhebung der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hat – in der Beobachtung der letzten 18 Jahre – mehrere, aus meiner Sicht durchaus erfreuliche Konsequenzen gehabt: Die originären Landesgrundrechte – das Verfassungsrecht des Saarlandes kennt beispielsweise eine ausdrückliche Garantie der Unschuldsvermutung oder der Gewährleistung eines Rechtsbeistands in behördlichen Verfahren – haben an öffentlicher Aufmerksamkeit und Bedeutung gewonnen. Die Institution einer Landesverfassungsgerichtsbarkeit – als dritter Landesstaatsgewalt – ist vermehrt und verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt worden. Und eine zuweilen, in gewiss seltenen aber gegebenen Fällen, mit Verfahrensrechten Betroffener ein wenig nachlässig umgehende gerichtliche Praxis wird „ortsnah“ und in häufig genauer Kenntnis gewisser typischer Gedankenlosigkeiten an die Wahrung elementarer Verfahrensrechte erinnert, ohne dass die auf Bundesebene bestehenden Hürden eines Annahmeverfahrens bestünden. Vereinfacht gesagt: Landesverfassung und Landesverfassungsgerichtsbarkeit haben im öffentlichen Bewusstsein eine gewisse Stärkung erfahren.

Ich hoffe, Ihnen damit gedient zu haben.

Mit freundlichem Gruß

gez.: Prof. Dr. Roland Rixecker

Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes